

Besondere Nächtigungsabgabe

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

1. Die Höhe des Pauschalbetrages der besonderen Nächtigungsabgabe gem. § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz LGBl Nr. 7/2020 idGF. wird wie folgt festgesetzt. Der dem Pauschalbetrag zu Grunde gelegte allgemeine Nächtigungsabgabensatz beträgt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 19. September 2023 ganzjährig € 2,45. Nachdem die Salzburger Landesregierung die Mobilitätsabgabe eingeführt hat, zählt nun die Mobilitätsabgabe im Sinne des Salzburger Nächtigungsabgabengesetz als Berechnungsgrundlage ab 01.05.2025 der besonderen Nächtigungsabgabe hinzu.

2.
 - a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche
das 380-fache des in Pkt 1 angeführten Betrages d. s. € 1.121,00
 - b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis 130 m² Nutzfläche
das 360-fache des in Pkt 1 angeführten Betrages d. s. € 1.062,00
 - c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis 100 m² Nutzfläche
das 300-fache des in Pkt 1 angeführten Betrages d. s. € 885,00
 - d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis 70 m² Nutzfläche
das 260-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 767,00
 - e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m²
das 200-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 590,00
 - f) Bei dauernd abgestellten Wohnwagen
das 130-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. € 383,50

3. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

In der Gemeindevertretungssitzung vom 22.10.2024 unter Tagesordnungspunkt 14. wurde beschlossen, die besondere Nächtigungsabgabe entsprechend der Erhöhung der allgemeinen Nächtigungsabgabe anzupassen.

Saalbach-Hinterglemm, am 22.10.2024

Der Bürgermeister



Alois Hasenauer